

STIFTUNG PRO ASYL

VERFASSUNG

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Pro Asyl.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient Zwecken der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie für Flüchtlinge.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihren Stiftungszweck insbesondere durch die Durchführung eigener Projekte (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Förderung der kulturellen Arbeit von Flüchtlingen, Recherchen von Fluchtgründen) und die Vergabe von Preisen für beispielhaftes Engagement für Flüchtlinge.
- (3) Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck auch dadurch, daß sie mit weniger als 50% ihrer Mittel Tätigkeiten des Fördervereins Pro Asyl, der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge Pro Asyl sowie anderer kirchlicher oder privatrechtlicher, als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannter Körperschaften, die ihrerseits Zwecke im Sinne des Abs. 1 verfolgen, durch finanzielle Zuwendungen fördert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung aus € 120.000,00 (in Worten einhundertzwanzigtausend EURO) in bar.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden. Die Stiftung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
- (4) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden. Solche Rücklagen können frühestens im Jahr nach ihrer Bildung in das Stiftungsvermögen aufgelöst werden.
- (5) Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Der Vorstand kann beschließen, diese Rücklage auch ganz oder teilweise zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (6) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens kann die Stiftung Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. nach dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks,

nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten.

- (7) Die Stiftung kann gegen Erstattung der dadurch verursachten Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe der Stiftung sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Verfassung gebunden.
- (4) Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
1. der Stiftungsrat,
 2. der Vorstand.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Die Verwaltung der Stiftung kann an einem anderen Ort als dem Sitz der Stiftung wahrgenommen werden.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, jährlich einen Haushaltsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluß zu erstellen. Der Jahresabschluß ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der

Prüfungsauftrag muß sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die verfassungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf natürlichen Personen.
- (2) Solange der Förderverein Pro Asyl als eingetragener Verein besteht, werden die Mitglieder des Stiftungsrates vom Vorstand dieses Vereines berufen. Besteht er nicht mehr, ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederberufung bzw. -wahl ist zulässig. Dem Stiftungsrat können nur Persönlichkeiten angehören, die bei ihrer Berufung bzw. Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Vor dem Ende der Amtszeit des Stiftungsrates hat der Stiftungsrat ggf. rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates zu wählen. Kommt der Vorstand des Fördervereins Pro Asyl seiner Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Stiftungsrat bis zur Berufung/Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Weitere Beschlüsse darf der Stiftungsrat bis zu dieser Berufung/Wahl nur in dringenden Ausnahmefällen fassen. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzuberufen bzw. -gewählt.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Vorstand.

- (2) Der Beschlußfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
- die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 - die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Änderungen dieser Verfassung und die Auflösung der Stiftung.
- (3) Dem Stiftungsrat obliegt die Festlegung von Prioritäten des in § 2 Abs. 1-3 niedergelegten Stiftungszwecks. Welche Schwerpunkte die Stiftung bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks bildet und ob sie ggf. in einer Tätigkeitsperiode nur einen Teil der genannten Zwecke tatsächlich verwirklicht, liegt allein in seinem Ermessen.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

§ 9

Geschäftsordnung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Unter Beteiligung sämtlicher Mitglieder können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von drei Wochen einzuräumen.
- (2) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.
- (5) Eine Beschlußvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihr zustimmt.

- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlußfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (7) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- (8) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann beschließen, daß den Mitgliedern anfallende Auslagen ersetzt werden oder daß ihnen eine pauschale Entschädigung für den Zeit- und Kostenaufwand gewährt wird.
- (9) Bestimmungen über den Vorsitzenden gelten entsprechend auch für die Vorsitzende.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei natürlichen Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat berufen. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich zu Mitgliedern des Vorstandes berufen werden. Ein Mitglied des Vorstandes kann zum geschäftsführenden Vorstand berufen werden.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des anderen Mitgliedes berufen. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, ohne daß es einer gesonderten Abberufung bedarf. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ob und inwieweit seine Mitglieder die Stiftung allein oder gemeinsam vertreten, regelt der Stiftungsrat bei der Berufung.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen, wenn und solange dieser nicht über dieses Mitglied zu beraten und eventuell Beschlüsse zu fassen hat. Ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu.
- (6) Der Vorstand hat Anspruch darauf, nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses vom Stiftungsrat für das entsprechende Jahr entlastet zu werden, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen und dem Vorstand eröffnet werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können, nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein. Die Entscheidung darüber und ggf. über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein.

§ 11

Beratende Gremien

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluß des Stiftungsrates beratende Gremien einrichten, z.B. ein Kuratorium, einen wissenschaftlichen Beirat u.ä.
- (2) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.

§ 12

Änderungen der Verfassung, Aufhebung (Auflösung) der Stiftung

- (1) Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Änderungen der Verfassung bedürfen eines Beschlusses des Stiftungsrates.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, kann der Stiftungszweck durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Stiftung geändert werden. Ein solcher Antrag bedarf eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrates und der Zustimmung des Vorstandes. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann auch die Auflösung der Stiftung beantragt werden.
- (3) Durch eine Änderung der Verfassung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

- (4) Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt ihr Vermögen an den Förderverein Pro Asyl e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie für Flüchtlinge zu verwenden hat. Besteht dieser Verein nicht mehr, ist ein Beschluß über die Verwendung des Vermögens vom Stiftungsrat vor dem Auflösungsbeschluß zu fassen. Die Empfängerin muß eine als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannte privatrechtliche oder kirchliche Körperschaft sein. Der Beschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde. Der Empfänger bzw. die Empfängerin hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke der Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge zu verwenden.

§ 13

Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftung erwirbt die Rechtsfähigkeit durch Genehmigung des Regierungspräsidiums in Darmstadt.

Darmstadt, den 18.6.02

Jürgen Mink
Förderverein Pro Asyl e.V.